

Angaben für Rechnungsadresse

Firma

Adresse

Postfach

PLZ, Ort

Firmenname auf Deutsch für Ausstellerliste

Firmenname auf Französisch für Ausstellerliste

Kategorie Nur 1x Kästchen ankreuzen / Für die Zuteilung Ihres Kurzportraits im IMMO Magazin

Investment Produkt / Manager	Bau / Entwicklung
Berater / Dienstleister	PropTech

Messe

Standmodul 24	CHF 4'275.-	
Option Bildschirm	CHF 750.-	Warteliste
Option Tisch	CHF 950.-	
Option Korpus	CHF 165.-	

Standmodul 48	CHF 8'550.-	
1x Option Bildschirm	CHF 750.-	Warteliste
2x Option Bildschirm	CHF 1'500.-	Warteliste
Option Tisch	CHF 950.-	
Option Korpus	CHF 165.-	

Start Up	CHF 2'000.-
SwissPropTech Mitglieder	CHF 1'800.-
(10% Rabatt)	

Forum

Panelbeitrag	CHF 1'800.-
Anmeldung Bewerbungsprozess (Preis wird nur bei positivem Entscheid verrechnet)	
Logopräsenz	CHF 1'650.-

Stage 8

Slot à 8 Minuten	CHF 490.-
-------------------------	------------------

Kontaktperson für Organisation (Vor-/Nachname)

E-Mail

Telefon

Mobil

Kontakt Daten für Webseite* (Anrede)

Vor-/Nachname

E-Mail

* Diese Mailadresse wird ca. 8 Wochen vor Messebeginn auf der Webseite aufgeschaltet, damit Besucher und andere Aussteller mit Ihnen in Kontakt treten können.

Privater Meetingbereich*

Meetingraum	CHF 950.-
gewünschter Slot	
1to1 Bereich (Galerie)	CHF 490.-
gewünschter Slot	

* Die Vergabe der Räume erfolgt nach dem „first-come, first-served“-Prinzip

Werbemöglichkeiten Magazin/Web (*20% Rabatt auf jede zusätzliche Seite oder Sprache im Magazin)

Anzeigen

1/4 Seite, quer

Deutsch	CHF 1'300.-
Französisch	CHF 1'300.-
Zweisprachig	CHF 2'340.-*

1/2 Seite, quer

Deutsch	CHF 1'900.-
Französisch	CHF 1'900.-
Zweisprachig	CHF 3'420.-*

1/1 Seite

Deutsch	CHF 2'600.-
Französisch	CHF 2'600.-
Zweisprachig	CHF 4'680.-

1/1 Seite Sonderplatzierungen

2. Umschlagseite	3. Umschlagseite
Deutsch	CHF 3'500.-
Französisch	CHF 3'500.-
Zweisprachig	CHF 6'300.-*

4. Umschlagseite

Deutsch	CHF 4'800.-
Französisch	CHF 4'800.-
Zweisprachig	CHF 8'640.-*

Publireportagen

1/1 Seite

Deutsch	CHF 2'600.-
Französisch	CHF 2'600.-
Zweisprachig	CHF 4'680.-*

2/1 Seiten

Deutsch	CHF 4'680.-*
Französisch	CHF 4'680.-*
Zweisprachig	CHF 8'840.-*

Webseite

Wideboard	CHF 3'600.-
Skyscraper	CHF 2'200.-

Messegelände

Werbemodul	CHF 4'275.-
-------------------	--------------------

Erklärung des Ausstellers

Die hier aufgeführten Angebote richten sich nach der offiziellen Einladung. Die unterzeichnende Firma bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Einladung und das Ausstellerreglement gelesen sowie akzeptiert zu haben. Sie erklärt hiermit, dass sie die Vorschriften und allfällige noch zu erlassende Anordnungen einhält und anerkennt.

Ort, Datum

Den Vertrag bitte elektronisch ausfüllen und unterschrieben retournieren an:

info@swisspropertyfair.ch

Der Vertrag erhält seine Gültigkeit nach schriftlicher Bestätigung des Veranstalters.

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Rechtsgültige Unterschrift

Reglement Aussteller

ORGANISATION

Veranstalter der IMMO²⁶:

SwissPropertyFair GmbH, Mainaustrasse 34, 8008 Zürich

Organisatoren der IMMO²⁶:

MV Invest AG, Mainaustrasse 34, 8008 Zürich, Tel. +41 43 499 24 99

Swiss Circle AG, Hinterdorfstrasse 21, 8314 Kyburg, Tel. +41 44 931 20 20

1. MESSEDAUER UND ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch, 14. Januar 2026, 7.45-18.00 Uhr

Donnerstag, 15. Januar 2026, 7.45-17.00 Uhr

2. ANERKENNUNG DER TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Mit seiner Unterschrift im Ausstellervertrag anerkennt der Aussteller die vorliegenden Bedingungen.

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Als Aussteller werden Unternehmen eingeladen, deren Produkte, Dienstleistungen und/oder Verkaufsprogramme der IMMO²⁶ entsprechen.

4. EXKLUSIVER FIRMENAUFTRITT

Die unterzeichnende Firma gilt als alleiniger Aussteller. Der gesamte Messeauftritt sowie jegliche Kommunikation im Rahmen der IMMO dürfen ausschliesslich im Namen dieser Firma erfolgen. Die Darstellung oder Erwähnung von Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen oder Drittparteien ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen für den Stand vorgesehene Druckdaten, ausschliesslich das Logo und die Marken der unterzeichnenden Firma verwendet werden. Bei einem Verstoß kann der Veranstalter die Veröffentlichung der Daten verweigern.

5. PLATZZUTEILUNG

Die Platzzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Ausstellers haftet dieser voll für den ihm zugeteilten Stand.

6. RÜCKTRITT VOM AUSSTELLERVERTRAG

Verzichtet ein angemeldeter Aussteller vor dem 31.07.2025 auf die Messebeteiligung, so hat er einen Unkostenbeitrag von 25% des im Ausstellervertrag festgesetzten Endpreises zu entrichten. Erfolgt der Verzicht zwischen dem 31.07.2025 und 30.09.2025, beträgt der Unkostenbeitrag 50% des im Ausstellervertrag festgesetzten Endpreises. Erfolgt der Verzicht nach dem 30.09.2025, haftet er für 100% des im Ausstellervertrag festgesetzten Endpreises. Bei nachträglichen Reduktionswünschen des Ausstellers gelten die gleichen Bedingungen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Tarife für Ausstellermodule, Zusatzoptionen, Panelbeiträge und Werbeengagements sind aus der Einladung und dem Ausstellervertrag zu entnehmen. Nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages wird das bestellte Dienstleistungspaket zur Zahlung fällig und ist innert 30 Tagen netto zahlbar. Ausstellern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen, wird der Bezug des Standplatzes verwehrt, ohne, dass sie damit ihren Verpflichtungen für das gebuchte Dienstleistungspaket, die bestellten Zusatzleistungen und allfällige Werbeengagements entziehen wären. Zudem wird nach Ablauf der Zahlungsfrist ein Verzugszins von 5 Prozent erhoben. Über Standplätze, für welche die Zahlung bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen ist, kann der Veranstalter anderweitig verfügen.

8. STANDBAU

Die Ausstellermodule und mögliche Optionen werden durch den Veranstalter aufgebaut und wieder abgebaut. Es dürfen keine eigenen Messeelemente (z.B. Roll Ups) mitgebracht werden.

9. VERPFLEGUNG

Eine ausgewogene Verpflegung wird durch die eigens dafür konzipierte Bar garantiert. Es ist dem Aussteller untersagt, Speisen und Getränke auf dem Ausstellungsgelände z.B. im Rahmen von Give-Aways, Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen oder eines Eventcaterings selbst oder durch von ihm beigezogene Unternehmen abzugeben. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Abgabe von Speisen und Getränke gegen ein Entgelt erfolgt oder nicht. Der Aussteller kann Speisen und Getränke über den offiziellen Partner beziehen.

10. VERSICHERUNG

Sämtliche Ausstellungsgüter welche vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden sind gegen Feuer-, Explosions- und Elementarschäden durch den Veranstalter versichert. Zudem verfügt der Veranstalter über eine Haftpflichtversicherung. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflicht und schliesst jede Haftung aus für Ausstellungsgüter welche vom Aussteller selbst mitgebracht sind. Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen eigenen ausgestellten Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für die Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter entstehen. Nicht versicherte Gegenstände sind sämtliche Güter einschliesslich Standmaterial und -einrichtungen: Bargeld, Wertpapiere und Urkunden, persönliche Effekte, Uhren und Schmucksachen.

11. ABSAGE ODER VERSCHIEBUNG

Der Veranstalter ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die IMMO²⁶ zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen. Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz. Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten, Pandemien oder höhere Gewalt die Durchführung der IMMO²⁶ verunmöglichen, verpflichtet sich der Veranstalter, die Einzahlungen der Aussteller abzüglich bereits aufgelaufener Kosten zurückzuerstatten. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der IMMO²⁶ keine Schadenersatzansprüche. Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt. Im Falle einer erneuten Pandemie bezieht sich der Veranstalter auf das Dokument:

https://media.swisspropertyfair.ch/SPF_Pandemie_DEU.pdf

12. AUSZUG AUS DEN LÄRMVORSCHRIFTEN

Art. 1: Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Art. 3c: Von 12.00 bis 14.00 und von 19.00 bis 7.00 Uhr sind sämtliche Arbeiten, die Lärm verursachen, untersagt.

Art. 25/1: Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Verfügungen verletzt, wer Lärmschutzvorrichtungen entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt, wird nach Massgabe von Art. 37 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich bestraft.

13. BRANDSCHUTZRICHTLINIEN FÜR MESSEN UND VERANSTALTUNGEN

Allgemeines: Sämtliche Dekorationen und Materialien müssen vorgängig mit dem Veranstalter abgesprochen und bewilligt werden. Es darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

Material: Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus schwerbrennbarem Material sein. Brandkennziffer Schweiz: 5.1 / Klassifizierung nach SN EN 135011: (A2s2, d0 – A2s3, d0 – Bs2, d0 – Bs3, d0 – Cs2, d0 – Cs3, d0). Die Materialien dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln. In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Spiel und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

Ergänzung zum Material: Dekorationen aus Massivholz (z.B. Bretter) sind auch dort zulässig, wo schwer brennbares Material mit Brandkennziffer 5.1 verlangt wird.

14. DATENANLIEFERUNG DURCH AUSSTELLER

Der Veranstalter kann bei zu spät eingereichten Unterlagen/Daten keine Umsetzung garantieren. Die Zahlung der Gebühr bleibt jedoch in jedem Fall erforderlich.

15. DIVERSES

Sämtliche Bestellungen und Vereinbarungen, die die IMMO²⁶ betreffen, müssen schriftlich erfolgen. Absolutes Minimum ist ein E-Mail Verkehr. Mündliche Bestellungen werden in dringenden Fällen entgegengenommen, müssen aber schriftlich bestätigt werden. Erfolgen Bestellungen nur mündlich oder werden vom Aussteller Formulare zu spät an den Veranstalter gesandt, so übernimmt dieser keine Garantie für deren Ausführung.

16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit dem Veranstalter unterstehen dem schweizerischen Recht. Als Gerichtsstand wird das Domizil des Veranstalters anerkannt.

17. VERBINDLICHKEITEN

Der Aussteller erklärt sich mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich, die Vorschriften vollumfänglich einzuhalten.